

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3622/82 DES RATES****vom 21. Dezember 1982****über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwen-  
den —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 113,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

auf Vorschlag der Kommission,

*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Anwendung des Abkommens zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft findet der  
Beschluß Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses in  
der Gemeinschaft Anwendung.Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eid-  
genossenschaft <sup>(1)</sup> ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet  
worden und am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.*Artikel 2*Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die  
Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“  
und über die Methoden der Zusammenarbeit der  
Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist,  
hat der Gemischte Ausschuß den Beschluß Nr. 1/82  
zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in  
Liste A zu diesem Protokoll gefaßt.Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 189.